

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 11/08 B

L 9 AS 12/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 AS 32/05 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

ARGE Rhein-Erft,
Europaallee 33, 50226 Frechen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Knickrehm und Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005.
- 2 Bei dem Kläger ist ein Grad der Behinderung von 30 festgestellt. Die Bundesknappschaft erklärte sich mit Bescheid vom 17. April 2003 grundsätzlich bereit, als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Eingliederungszuschuss an einen Arbeitgeber zu leisten, wenn dieser die zum Erreichen der vollen Leistungsfähigkeit notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten am Arbeitsplatz vermitteln oder einen dem Leistungsvermögen des Klägers angemessenen Dauerarbeitsplatz biete. Die Zusage werde durch Fristablauf unwirksam, wenn nicht ein abschließender Vermittlungsvorschlag bis zum 30. April 2004 vorliege. Mit Schreiben vom 14. März 2005 teilte die Bundesknappschaft mit, dass sie den Reha-Vorgang abgeschlossen habe. Mit Schreiben vom 10. März 2006 erklärte sich die Bundesknappschaft erneut grundsätzlich bereit, einen Eingliederungszuschuss zu leisten.
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 15. November 2007 die Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Köln vom 19. Januar 2007 bestätigt, mit der ein Anspruch des Klägers auf Leistungen wegen Mehrbedarfs nach § 21 Abs 4 SGB II abgelehnt wurde. Erst die Bewilligung und der Bezug von berufsbezogenen, das Arbeitsleben betreffenden Leistungen oder sonstigen Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) führten zu einem Anspruch auf Zahlung dieses Mehrbedarfs. Das ergebe sich aus dem Normzweck der Regelung, mit der nicht jeder berufsbezogene Nachteil ausgeglichen, sondern dem Umstand Rechnung getragen werden solle, dass es für den Personenkreis der behinderten Menschen auf Grund nicht ausreichend behindertengerecht ausgestalteter konkreter Arbeitsbedingungen oftmals schwer sei, einen vorhandenen Arbeitsplatz zu erhalten. Das LSG hat im Übrigen auf die Ausführungen des SG verwiesen. Danach sei erforderlich, dass Leistungen nach dem SGB IX tatsächlich gewährt würden. Mit der im Schreiben vom 10. März 2006 erteilten Zusicherung nach § 34 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) würden lediglich künftige Leistungen in Aussicht gestellt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und als Zulassungsgrund eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend gemacht.
- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht hinreichend dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



- 6 Der Kläger formuliert als Rechtsfrage, ob die Zusage eines Eingliederungszuschusses an den Arbeitgeber durch den Rehabilitationsträger als "Erbringen" von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder als sonstige Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes im Arbeitsleben iS von § 21 SGB II anzusehen sei. Diese Frage sei von allgemeiner Bedeutung, weil entsprechende Zusicherungsbescheide der Rehabilitationsträger in erheblicher Anzahl ergangen seien. Es bestehe auch ein Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung und Fortentwicklung des Rechts. So habe das SG Berlin im Verfahren S 37 AS 5525/05 darauf hingewiesen, dass die Zusage von entsprechenden Leistungen an den Arbeitgeber den Mehrbedarfzuschlag begründen könne. Bereits bei der Zusage des Rehabilitationsträgers handele es sich um eine sonstige Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes im Arbeitsleben. Höchststrichterliche Rechtsprechung zu der Rechtsfrage liege nicht vor. Die Antwort auf die Rechtsfrage ergebe sich auch nicht ohne weiteres aus dem Gesetz. Schließlich sei die Rechtsfrage auch klärungsfähig. Es sei jedenfalls Aufgabe des Revisionsgerichts, über die aufgeworfene grundsätzliche Frage zu entscheiden.
- 7 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsfähigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.
- 9 Der Kläger hat zwar eine konkrete Rechtsfrage formuliert und auch dargelegt, dass diese Rechtsfrage klärungsbedürftig ist, weil eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu noch nicht vorliegt. Es fehlt aber an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage. Klärungsfähig ist eine Frage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Zur formgerechten Darlegung der Klärungsfähigkeit reicht es nicht aus, aufzuzeigen, dass das BSG über die aufgeworfene Frage zu entscheiden haben wird, es ist vielmehr ebenso darzulegen, dass die Entscheidung des Rechtsstreits insgesamt von der Beantwortung der aufgeworfenen Frage abhängt. Der Kläger hat dazu aber keine



Ausführungen gemacht. Angesichts des Umstandes, dass die Zusicherung des Rehabilitationsträgers vom 17. Oktober 2003 bis zum 30. April 2004 befristet war und eine erneute Zusage erst mit Schreiben vom 10. März 2006 erfolgte, damit beide Zusagen Rechtswirkungen nur außerhalb des streitigen Bewilligungszeitraumes entfalteten, hätte es näherer Darlegungen bedurft, aus welchen Gründen sich dann, wenn die gestellte Rechtsfrage entgegen der Auffassung des LSG bejaht würde, eine andere Entscheidung ergeben würde.

- 10 Die nicht formgerecht begründete und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

